

Bericht zur
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zum **Bebauungsplanverfahren**

„2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13 DER GEMEINDE EITORF“

für das FFH-Gebiet „Sieg“

Ortsteil: **Bach**

Gemeinde: **Eitorf**

Landkreis: **Rhein-Sieg-Kreis**

Stand: 01.02.2022

Auftraggeber:

Familie Halft

Hennefer Str. 8

53783 Eitorf

	<p>BÜRO STRIX Naturschutz und Freilandökologie</p> <p>Dipl.- Forstw. Markus Hanft Malteserstraße 44 53639 Königswinter</p> <p>Tel. +49 151 55551402 Email. post@buero-strix.de</p>
---	--

Bearbeiter:

Dipl. Forstw. MARKUS HANFT (Projektleitung)

M. Sc. Umweltplanung und Recht WOLFGANG GRÜN (Sachbearbeiter)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Definition und Ermittlung der Erheblichkeit	5
2 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND SEINE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE	7
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	7
2.1.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL	8
2.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL (Zielarten)	9
2.1.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck	10
3 AUSWIRKUNGEN DES PLANVORHABENS	11
3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	11
3.2 Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Sieg“	11
3.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	11
3.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL (Zielarten)	11
3.2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck	12
3.3 Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten	12
4 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG	13
5 VERWENDETE UND GESICHTETE QUELLEN	14

Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, Naturschutz & Freilandökologie. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eitorf plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Eitorf (Bereich Campingplatz Happach). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1,34 ha. Im Rahmen der Planung sind Nutzungsänderungen für das bislang ausschließlich zu Zwecken der Campingplatznutzung vorgesehene Gebiet geplant. Im nördlichen/nordöstlichen Teil des Planbereichs sollen neben einem Stalltrakt für Pferde eine Bewegungsfläche, eine Weidefläche und ein überdachtes Roundpen errichtet werden. Zudem ist ein Funktionsgebäude für sanitäre Anlagen, Büro und Anmeldung geplant, welches im Bereich des Campingplatzes errichtet werden soll. Die erweiterten Nutzungen werden sich in die übrige Sondergebietsnutzung des Plangebietes als Campingplatz einfügen.

Aufgrund der nahen Lage des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Sieg“ (nächstgelegenen in ca. 50 m westlicher Entfernung) wird gemäß § 34 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt (siehe zur Lage Abbildung 1). Eine solche Prüfung wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die beteiligte Bezirksregierung Köln gefordert.

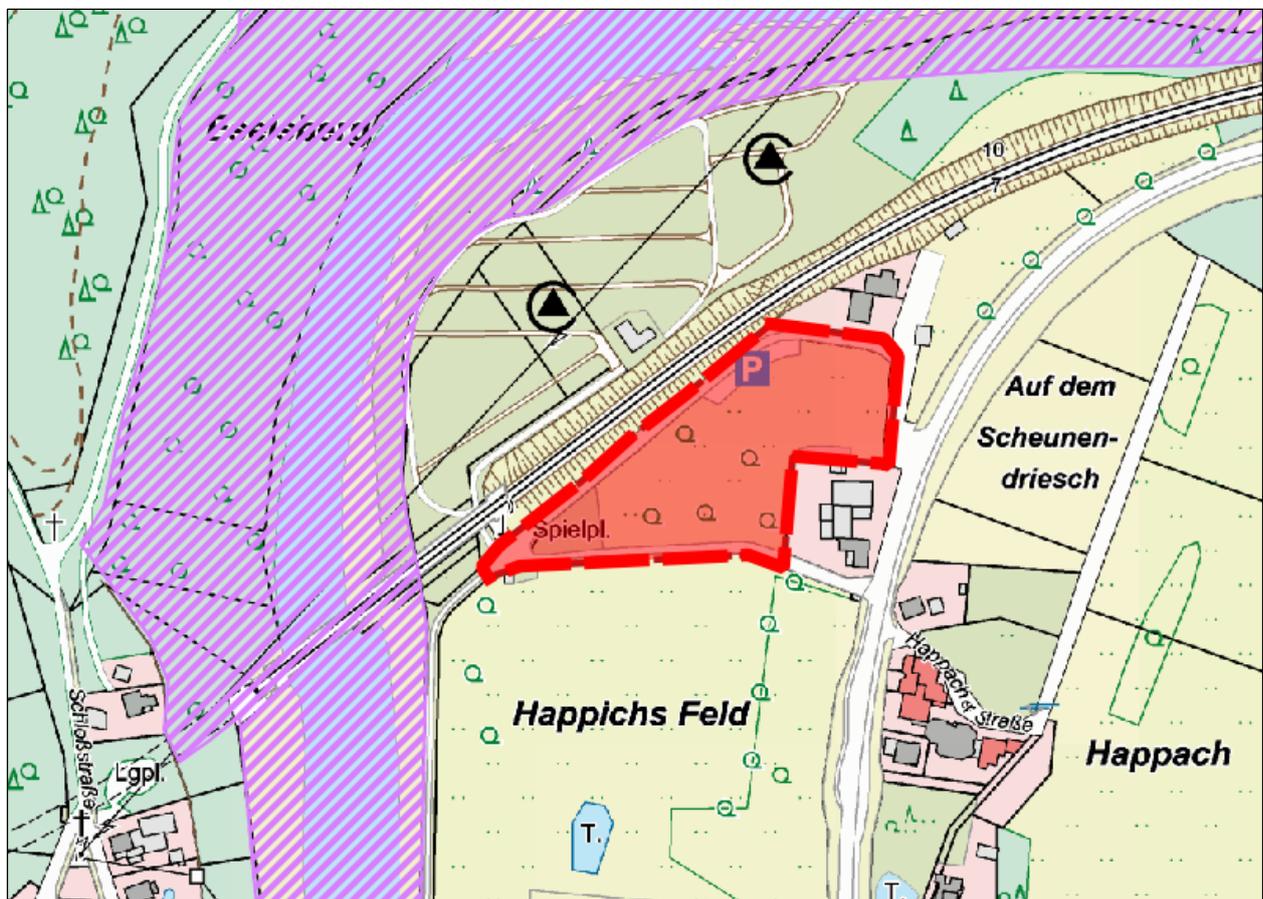


Abbildung 1: Geltungsbereich der geplanten 2. Bebauungsplanänderung (rot umrandet) und Lage des vorliegend betrachteten FFH-Gebietes "Sieg" (querschraffiert)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Voruntersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit ergeben sich aus den §§ 34 und 35 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten zu prüfen,

- die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, EU-VRL, Vogelschutzrichtlinie) oder der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-RL) geschützt sind und
- die durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Als Vorstufe zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung i. d. R. auf Grund vorhandener Unterlagen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz: Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung der vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG aus (Abbildung 2).

Beeinträchtigungen sind getrennt für jedes betroffene Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren. Es ist nicht relevant, ob ein Vorhaben direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet beeinträchtigend einwirkt. Je nach Lage und Ausdehnung des betrachteten Gebietes kann es unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ausreichend sein, den Untersuchungsumfang auf einen oder mehrere Teile eines Gebietes zu beschränken.

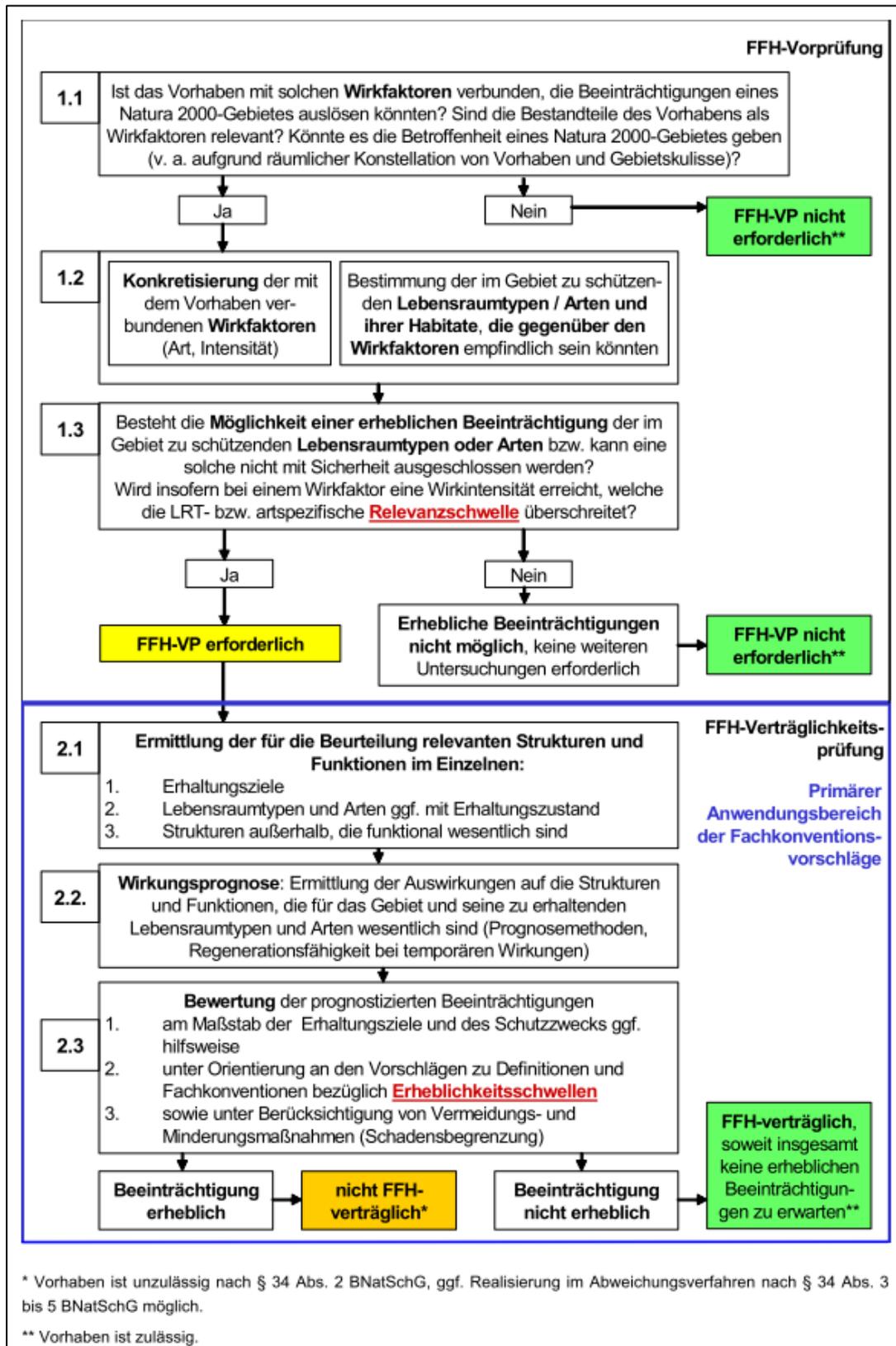


Abbildung 2: Verfahren der Natura 2000-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung nach Fachkonventionsvorschlägen aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu den grundlegenden Projektmerkmalen gehören. In

diesem Fall sind sie in den Kapiteln 3 und 4 zu nennen und zu beschreiben. Sollte im Rahmen eines Vorhabens dagegen ersichtlich sein, dass weitergehende Schadenbegrenzungsmaßnahmen notwendig sind, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist auf jeden Fall eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018).

1.3 Definition und Ermittlung der Erheblichkeit

Als Grundlage zur Beurteilung der Erheblichkeit dienen vor allem die Ergebnisse des F & E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004), ergänzt durch die dazugehörigen Erläuterungen der Fachkonventionen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Eine Beeinträchtigung ist dann als erheblich einzustufen, wenn die Veränderungen durch das Vorhaben dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und/oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Wichtige Größen, die zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffes in einem Natura 2000-Gebiet herangezogen werden müssen, sind:

- **Flächenausdehnung der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT):** Je kleinflächiger ein LRT innerhalb des Schutzgebietes ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Häufigkeit und Abundanz der Arten** der FFH- und EU-VRL: Je seltener eine Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Bedeutsamkeit für das Netzwerk** Natura 2000: Je weniger bedeutsame Vorkommen eine Art oder ein LRT im gesamten (regionalen) Netzwerk (z.B. auf Basis der naturräumlichen Haupteinheit) hat, desto eher ist bei grundsätzlicher Betroffenheit von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Erhaltungsgrad (EHG):** Je schlechter der EHG (verschiedentlich auch Erhaltungszustand, EZ) eines LRT oder einer Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- **Schwellenwert:** Ist vorhabenbedingt von einer Unterschreitung des (üblicherweise im Gutachten der Grunddatenerhebung festgelegten) Schwellenwertes für einen LRT oder eine Art unterschritten, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Daraus ist ersichtlich, dass die Frage der Erheblichkeit von Eingriffen nicht pauschal für das gesamte Gebiet betrachtet werden kann, sondern anhand der genannten Größen eine art- und LRT-spezifische Bewertung (insbesondere hinsichtlich der Erhaltungsziele, des aktuellen Erhaltungszustands und ggf. festgelegter Schwellenwerte) erfolgen muss (LAMBRECHT et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Das weitere Vorgehen ist als schrittweises Abschichtungsverfahren ausgelegt, welches für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Zielarten des Gebietes die potenzielle Betroffenheit durch die Planung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Empfindlichkeiten prüft:

- nicht relevant: Bei diesen Arten/LRT kann bereits im Rahmen der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Sie werden daher, als unterhalb der Relevanzschwelle liegend, in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht weiter behandelt.
- relevant, aber unerheblich: Nach dem Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind entweder keine, oder nur irrelevante bzw. vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten, die unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- erheblich: Nach der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind deutliche Auswirkungen zu erwarten, die über der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle erfolgt stets einzelfall- und gebietsbezogen. Erheblich sind Beeinträchtigungen, die sich in Ausmaß und Dauer mehr als unerheblich auf das Gebiet in seinen für die Erholung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auswirken können. Das Urteil zur A 143 (Westumfahrung Halle) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 17.01.2007 (9 A 20.05) äußert sich differenziert zu dieser Frage und den Fachkonventionsvorschlägen von LAMBRECHT et al. (2004). Es führt unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 07.09.2004 (C-127/02) u. a. aus: „Grundsätzlich ist somit *jede* Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (Rn. 41)“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, EU-KOMMISSION 2012).

2 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND SEINE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Sieg“ (Nr. DE-5210-303) umfasst ca. 617 ha und erstreckt sich entlang des Fließgewässers Sieg. Es verläuft nächstgelegenen ca. 30 m westlich des Plangebietes (siehe Abbildung 3).

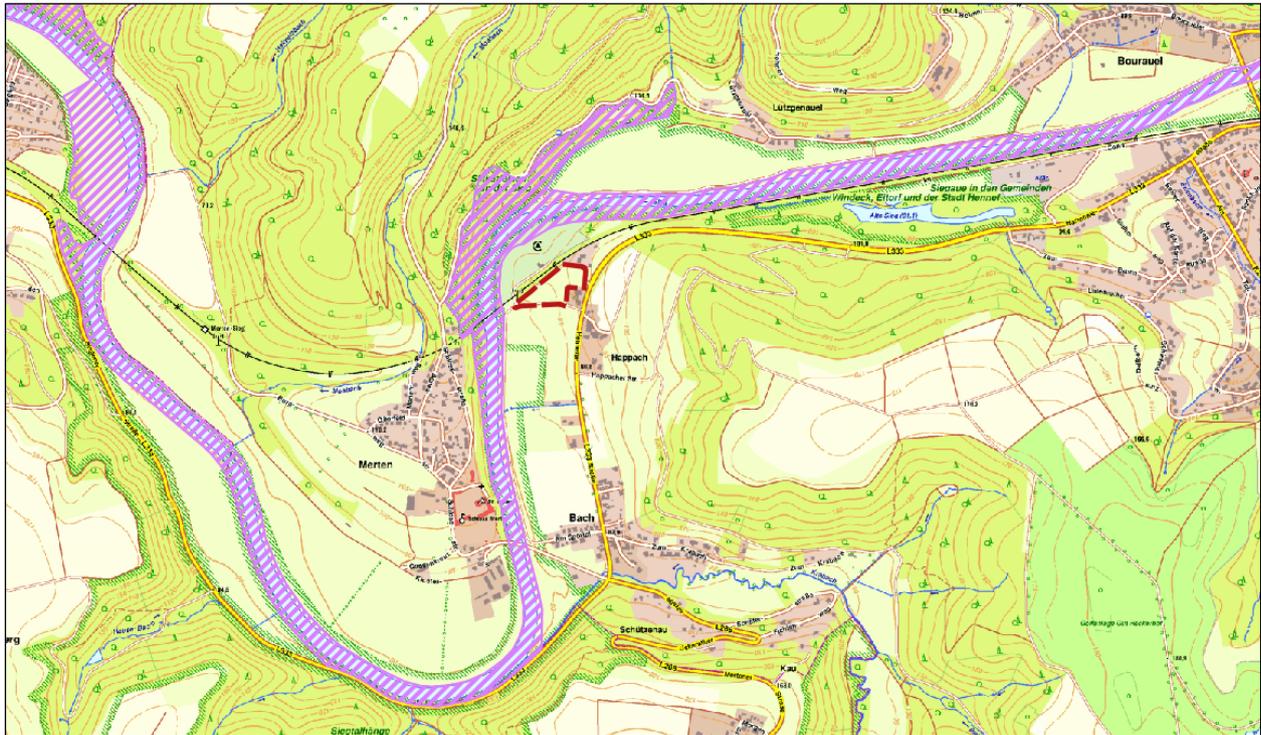


Abbildung 3: Lage der geplanten WEA (schwarze Punktsymbole) im Umfeld von FFH-Gebieten (querschraffierte Flächen) (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

Gemäß LANUV (2022a) wird das Gebiet wie folgt kurzcharakterisiert:

„Das Mittelsiegtal ist ein windungsreicher, zwischen Fürthen und Troisdorf in Ost-West-Richtung verlaufender Talzug mit wechselnder Breite. Östlich von Eitorf ist das Tal der Sieg kastenförmig in das Mittelsieg-Bergland eingeschnitten. Westlich von Eitorf weitet sich das Tal und bildet allmählich den Übergang zur Siegniederung der Köln-Bonner Rheinebene. Charakteristisch für das Siegtal sind einerseits die angrenzenden, bewaldeten Steilhänge der Prallufer und die breiten flachen Terrassen der Gleituferebereiche, die überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzt werden. Die durch das Grünlandtal fließende, relativ naturnah ausgeprägte Sieg weist z.T. Steinschüttungen als Uferbefestigung auf, streckenweise sind natürliche Kiesbänke vorgelagert. Häufig markieren dichte Ufergehölze überwiegend aus Baumweiden, Weidensträuchern und Eschen gebildet sowie Uferhochstaudenfluren den Flusslauf in der Grünlandaue. In der Aue liegen Altarme, die z.T. mit Erlen-Auenwäldern bewachsen sind. Da das Siegtal auch als Siedlungs- und Verkehrsachse dient, reichen teilweise Siedlungs- und Gewerbeflächen in die Aue hinein, Straßen und eine Bahnstrecke führen durch das Tal. Verstreut auf den begleitenden, oft bewaldeten Hängen befinden sich Silikatfelsen, oft mit der für den Naturraum typischen Ausstattung an Moosgesellschaften und Felsspaltvegetation.“

Folgende Aspekte werden für das Gebiet als bedeutend beschrieben:

„Örtlich sind in der Siegaue Nassbrachen, Mädesüss-Hochstaudenfluren, Röhrichte, verlandete Altarme und Kleingewässer ausgebildet. Die Sieg beherbergt für den Naturraum Mittelsieg-Bergland repräsentative Gewässerabschnitte mit Unterwasservegetation. Der gesamte Flusslauf weist durch seinen Strukturreichtum und die naturnahe Ausprägung geeignete Lebensräume für seltene und gefährdete Fischarten wie Lachs, Neunaugen und Groppe auf. Landesweit bedeutende Auwald-Bestände, wertvolle Stillgewässer in Verbindung mit ehemaligen Siegschlingen und für die Naturräume Mittelsieg-Bergland und Kölner Bucht repräsentative Flussufer-Hochstaudenfluren unterstreichen die Bedeutung des Siegtales für die Erhaltung fluss- und auentypischer Lebensräume. Die Silikatfelsen auf den begleitenden Hängen sind oft mit Moosgesellschaften und Felsspaltvegetation in für den Naturraum typischer und guter Ausprägung bewachsen.“

Es handelt sich gemäß des Standard-Datenbogens für das FFH-Gebiet um ein Gebiet mit folgender Güte und Bedeutung:

„Der Flusslauf der Sieg, z.T. mit Unterwasservegetation stellt Lebensräume für Lachs, Meer-, Bach- u. Flussneunauge u. Groppe bereit. Die flussbegleitenden Ufergehölze und Auwälder an Altarmen repräsentieren die ursprüngliche Weichholzaue.“

Als sonstige Gebietsmerkmale werden genannt:

„Überwiegend intensiv grünlandwirtschaftlich genutzte Siegaue von Fürthen bis Troisdorf mit Ufergehölz bestandenem Flusslauf, streckenweise mit Unterwasservegetation und Uferhochstaudenfluren, Vorkommen von Altarmen und kleineren Auwäldern.“

2.1.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Gemäß des Standarddatenbogens/Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet sind die folgenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit deren Erhaltungszustand (EHZ) aufgeführt:

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet „Sieg“ vorkommende Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustand (Stand: Mai 2017)

FFH-Lebensraumtyp (LRT) – Code	FFH-Lebensraumtyp (LRT) – Langname	Erhaltungszustand (EHZ)
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	C
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	B
3270	Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation	C
6410	Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	C
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	A
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	B
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	B

(* = prioritärer LRT)

Gemäß der Bestandskarte zum Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet befindet sich ein länglich ausgeprägter „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldstreifen“ (LRT Nr. 91E0) nächstgelegene ca. 110 m südwestlich des Plangebietes (siehe Abbildung 4). Unweit westlich liegt in ca. 140 m Entfernung eine LRT-Fläche Nr. 8220 „Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation“. Weitere Flächen (insgesamt 5 Teilbereiche) des LRT 8220 liegen weiter nördlich in einer Entfernung zwischen 180 bis 300 m zum Geltungsbereich. Ca. 250 m nördlich des Geltungsbereichs ist zudem eine Fläche des LRT Nr. 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ verzeichnet.

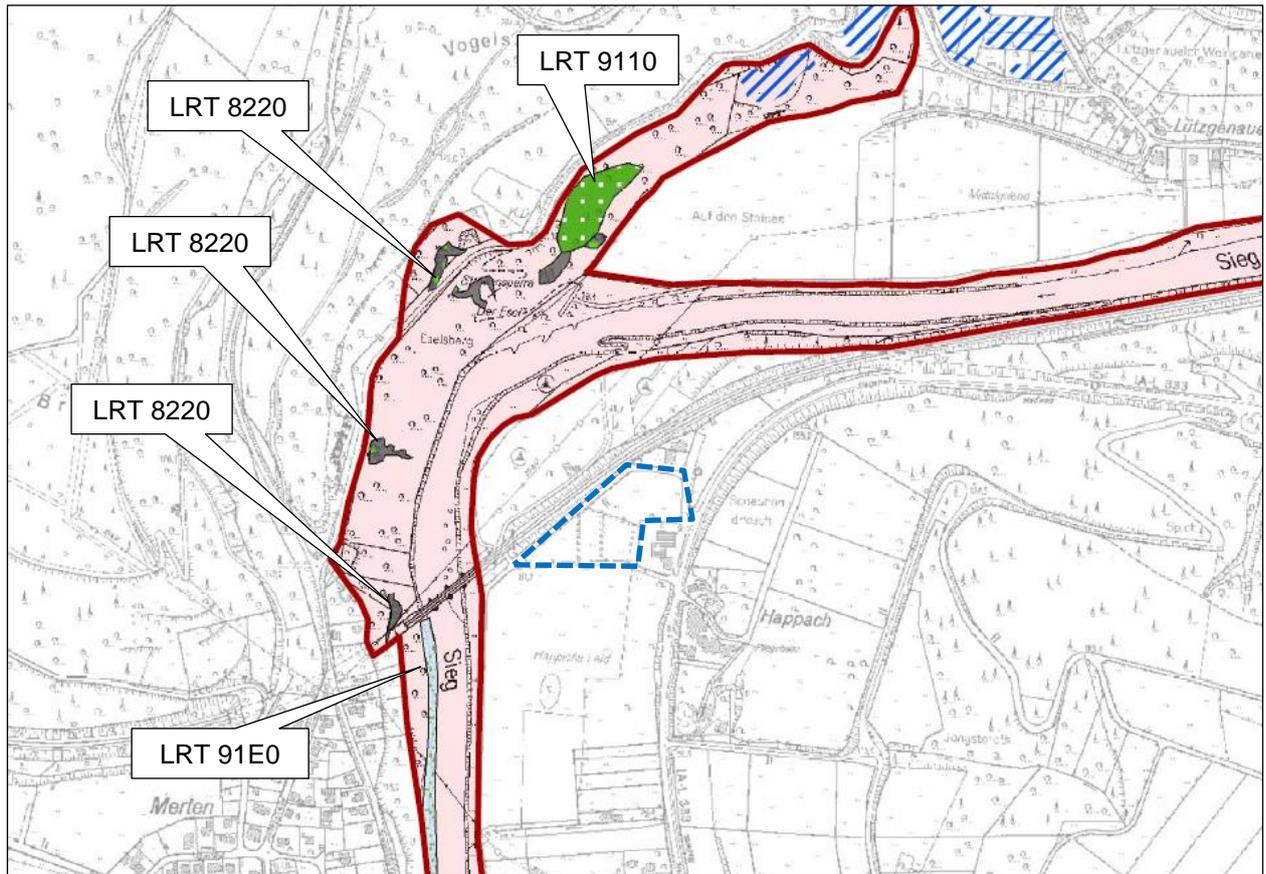


Abbildung 4: Ausschnitt aus einer Bestandskarte des Maßnahmenplanes für das FFH-Gebiet „Sieg“ mit Lage von FFH-Lebensraumtypen (flächig bunt) sowie Vertragsnaturschutzflächen (blau querschraffiert) in Bezug zum Geltungsbereich (blau umrandet skizziert) (Quelle: LANUV 2022a)

2.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL (Zielarten)

Gemäß des Standarddatenbogens und Maßnahmenkonzeptes sind für das FFH-Gebiet „Sieg“ die folgenden Zielarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Tabelle 2: Vorkommende Zielarten des FFH-Gebietes „Sieg“ nach Anhang II FFH-RL (Stand: Mai 2017)

Arten-gruppe	Artname	Erhaltungs-Zustand (EHZ)
Fische und Rund-mäuler	Groppe	B/C*
	Lachs	B/C*
	Flussneunauge	B/C*
	Bachneunauge	B/C*
	Meerneunauge	C
	Steinbeißer	B/C*
	Bitterling	C
Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Amei-senbläuling	A
	Heller Wiesenknopf-Amei-senbläuling	A
Amphibien	Gelbbauchunke	B
Säugetiere	Europäischer Biber**	-

*Einschätzung nach Fachbeitrag Fische (LANUV FB 26 – 2020)

**Nachweise im Bereich Siegburg/Sankt Augustin in 2018, 2019 und 2020; noch nicht Bestandteil des Standarddatenbogens.

Gemäß des Informationsportal zu vorkommenden Fischarten in Gewässern in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022b; „Fischinfo“) sind an der zum Plangebiet nächstgelegenen Probestelle der *Sieg* (Nr. sie-01-123) die Arten Aal, Lachs und Meerforelle nachgewiesen, und damit eine der FFH-Anhang II-Arten (Lachs). Für die anderen gelisteten Arten des FFH-Gebietes liegen keine genaueren Daten zu deren Verbreitung im Umfeld des Plangebietes vor.

2.1.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Die Erhaltungsziele für den jeweiligen LRT bzw. Zielart des FFH-Gebietes kann der detaillierten Auflistung in Kapitel 4.4 des Maßnahmenkonzeptes entnommen werden (vgl. LANUV 2022a). Grundsätzlich hat die Ausweisung eines FFH-Gebietes zum Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand des jeweiligen LRT bzw. der genannten FFH-Zielarten zu erreichen.

3 AUSWIRKUNGEN DES PLANVORHABENS

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle, mit dem Eingriff verbundenen Wirkfaktoren aufgeführt, die im Zuge der Umsetzung der geplanten Bebauungsplanänderung zu erwarten sind. Hier wird zwischen den bau-/betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Tabelle 3: Auswirkungen von Vorhaben auf FFH-Lebensraumtypen und -arten

Wirkfaktoren	Erwartete Auswirkungen
Baubedingte Wirkfaktoren	
Störungen und Unruhe durch Baustellenverkehr und Arbeiten	Durch Bewegungen von Maschinen und Menschen können verschiedene Tierarten gestört werden; die Fluchtdistanzen erhöhen sich.
Erhöhte Emissionen von Schall, Staub evtl. Schadstoffen	Tierarten sind je nach Art und Lebensphase unterschiedlich lärmempfindlich. Durch Staub und Abgase können ansonsten zum Nahrungserwerb geeignete Vegetationsbestände ungeeignet werden.
Zerstörung vorhandener Lebensräume und ihrer Vegetation	Verlust von Biotopflächen, die als Lebensraum und zur Nahrungssuche dienen.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Lärmemissionen	Durch die Nutzung des Gebietes kann es für umliegende Areale zu Lärmimmissionen kommen.
Bewegungsunruhen	Durch Bewegungen von Kfz und Menschen im Gebiet können verschiedene Tierarten gestört werden und die Fluchtdistanzen erhöht werden.
Anlagebedingte Wirkfaktoren	
Flächenversiegelung; Flächenumwandlung	Bei einer Bebauung von bisher ungenutzten Flächen kommt es zu Flächenversiegelungen und damit verbundenen Umwandlung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

3.2 Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Sieg“

3.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet „Sieg“ bzw. den dort verzeichneten LRT (vgl. Kapitel 2.1.1; Mindestentfernung ca. 110 m) ist eine mögliche bauliche oder anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der LRT auszuschließen. Es bestehen auch keine groß-/weiträumigen Wirkfaktoren des Vorhabens, die sich auf diese Entfernung noch auf die LRT auswirken würden.

3.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL (Zielarten)

Fische- und Rundmäuler:

Ein Vorkommen der für das FFH-Gebiet gelisteten Fischarten (Groppe, Lachs, Fluss-/Bach- und Meerneunauge, Steinbeißer und Bitterling) ist für das Plangebiet auszuschließen, da keine geeigneten Fließgewässer-Lebensräume vorhanden sind. Ein Vorkommen der Arten ist für die Sieg denkbar, die jedoch nicht Teil des Plangebietes ist. Von den genannten Fischarten ist gemäß LANUV (2022b) zudem nur der Lachs nachgewiesen (vgl. auch Kapitel 2.1.2).

Schmetterlinge:

Ein Vorkommen der für das FFH-Gebiet gelisteten Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind für das Plangebiet ebenfalls auszuschließen, da sich innerhalb des Plangebietes keine für die Arten geeigneten Grünlandbestände befinden. Der Dunkle Wiesenknopf-

Ameisenbläuling besiedelt bevorzugt wechselfeuchtes Feuchtgrünland wie Pfeifengras-, Brenn-dolden- oder feuchte Glatthaferwiesen. Wichtiges Habitatrequisit stellt der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*) dar (PETERSEN et al. 2003). „Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling [...] ist ein typischer Schmetterling der frischen und (wechsel-)feuchten Wiesen, aber nur, wenn dort auch der Große Wiesenknopf und die als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*) vorkommen“ (BFN 2022). Vorliegend kommen in Teilen des Plangebietes ausschließlich intensiv gepflegte und regelmäßig geschnittene Wiesenflächen des Campingplatzgeländes (Trittrassenflächen) vor, die für diese Arten nicht geeignet sind. Beeinträchtigungen der beiden Arten sind somit auszuschließen.

Amphibien:

Aufgrund der fehlenden geeigneten Land- und Gewässerlebensräume ist ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung der Amphibienart Gelbbauchunke im Zuge der Vorhabenumsetzung auszuschließen. Gelbbauchunken besiedeln sonnenexponierte, stark reliefierte, steinige und erdige Freiflächen mit lückiger Vegetation und zum Teil temporären Gewässern. Gemäß BFN (2022) ist die Art vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald.

Säugetiere:

Vorkommen des Europäischen Bibers sind im Bereich des betreffenden Gewässerabschnitts der Sieg zum Plangebiet nicht bekannt, sodass eine Beeinträchtigung der Art auszuschließen ist.

Zusammenfassung

Für keine der genannten Zielarten entsprechen die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen den Lebensraumsansprüchen der Art, sodass deren Vorkommen und eine Beeinträchtigung auszuschließen sind. Wirkungszusammenhänge durch die Planänderung, die sich indirekt von außen auf Lebensräume der Art im Gebiet auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

3.2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Da keine Betroffenheit von LRT und Zielarten des FFH-Gebietes zu erwarten sind und kein Wirkungszusammenhang in Bezug auf die Erhaltungsziele besteht, können diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten

„Führt das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, sind andere Projekte nicht relevant.“ (BMVBW 2014, BMVI 2019). „Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen“ (BMVI 2019).

Da das Vorhaben keine Wirkfaktoren aufweist, die sich auf die Erhaltungsziele des Gebietes auswirken können und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen sind, ist eine Prüfung anderer Pläne und Projekte im Sinne kumulativer Wirkungen entbehrlich.

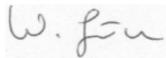
4 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Im Zusammenhang mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Eitorf wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Sieg“ durchgeführt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der für das Gebiet genannten Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Zielarten sowie gebietsspezifische Erhaltungsziele) möglich sind. Es erfolgt demnach keine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Demnach ist aus fachgutachterlicher Sicht eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Sieg“ gemäß § 34 BNatSchG gegeben. Die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bearbeitet:



i.A. W. Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

5 VERWENDETE UND GESICHTETE QUELLEN

- BERNOTAT, D. (2006): Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG – Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Laufener Spezialbeiträge 2/06.
- BFN (2020), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: www.ffh-vp-info.de (Abrufdatum: 24.01.2022).
- BFN (2022), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, letzte Änderung 19.01.2021, Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abrufdatum: 24.01.2022).
- BMVBW (2004), BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Bonn 2004.
- BMVI (2019), BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraße. Fassung Juli 2019.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU. Unveränderte deutsche Übersetzung der Originalveröffentlichung, Dezember 2012.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Vermerk der Kommission, Brüssel, 21.11.2018.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Amtsblatt der Europäischen Union 2019/C 33/01, Brüssel, 25.01.2019.
- KÖPPEL, J., PETERS, W. & WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ulmer, UTB, 2004.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Endbericht zum FuE-Vorhaben.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand: 06.2007.
- LANUV (2022a), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, FFH-Gebiet „Sieg“ (Nr. DE-5210-303, Abrufbar unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5210-303> (Abrufdatum: 24.01.2021).
- LANUV (2022b), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: „Fischinfo“, Webviewer, Abrufbar unter: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem> (Abrufdatum: 24.01.2022).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.